

**Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.**

**Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte
Studium der Lehramtsfächer**

Vom 8. Juni 1983

(KMBI II S. 820, berichtigt S. 995)

in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 17. September 2004

Änderungen der Zwischenprüfungsordnung vom 8. Juni 1983:

- 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 1985 (KWMBI II S. 366)
- 2. Änderungssatzung vom 23. Mai 1990 (KWMBI II S. 267)
- 3. Änderungssatzung vom 13. August 1991 (KWMBI II S. 773)
- 4. Änderungssatzung vom 20. Oktober 1992 (KWMBI II S. 756)
- 5. Änderungssatzung vom 6. Juni 1994 (KWMBI II S. 546)
- 6. Änderungssatzung vom 30. August 1994 (KWMBI II S. 739)
- Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Oktober 1999 zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz (KWMBI II S. 1064)
- 8. Änderungssatzung vom 22. März 2000 (KWMBI II S. 785)
- 9. Änderungssatzung vom 23. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1147)
- 10. Änderungssatzung vom 11. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1912)
- 11. Änderungssatzung vom 17. September 2004

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz von 7. September 1982 (GVBl S. 722), erlässt die Universität folgende

Zwischenprüfungsordnung für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist in den nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) gewählten vertieft studierten Fächern abzulegen, soweit sie in den Besonderen Bestimmungen des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Die akademische Zwischenprüfung entfällt, wenn das betreffende Fach nur als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird. Eine akademische Zwischenprüfung ist dann abzulegen, wenn das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfaches tritt (z.B. bei Grund-, Haupt-, Realschulen und beruflichen Schulen). Für eine nachträgliche Erweiterung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist keine Zwischenprüfung abzulegen (Art. 23 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz).

(3) Die Zwischenprüfung soll der Selbstkontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen und seine Eignung für das gewählte Studium feststellen. Sie schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe des Abschnitts II nach Fächern getrennt abgelegt. Sie kann in einem Fach nicht geteilt werden.

§ 2

Zeitpunkt, Meldung, Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen werden in jedem Semester abgehalten. Der Termin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) bekannt gegeben.

(2) Der Student soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass er sie in beiden Fällen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abschließt. Wenn die für die Zulassung vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie auch vorher abgelegt werden.

(3) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung, dass diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sind vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 3

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane

(1) In den Fakultäten werden Prüfungsausschüsse gebildet, die für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich sind und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die hierzu notwendigen Entscheidungen treffen. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse stimmen die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten untereinander ab.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Fachvertretern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (vgl. § 4) bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zur Hälfte Hochschullehrer angehören. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang Art. 35 BayHSchG. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende die nötigen Entscheidungen und Maßnahmen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Fakultät(en) bestellt (bestellen) auf Vorschlag der Prüfungsausschüsse die Prüfer und Beisitzer. Die Fakultät kann die Befugnis zur Bestellung der Prüfer und Beisitzer auf die Prüfungsausschüsse übertragen. Für die Bestellung der Prüfer bei mündlichen Prüfungen hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden.

(3) Der Beisitzer muss hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer

1. die Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung besitzt,
2. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, in dem Fach der Zwischenprüfung ordentlich an der Universität München immatrikuliert ist,
3. die in Abschnitt II geforderten Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Fach erbracht hat,
4. die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang in dem gewählten oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder gleichen Fachrichtung nicht bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Analysen o.ä. geführt. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Frist zur Meldung zur Zwischenprüfung (§ 2 Abs. 3) beliebig oft wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch
3. eine Erklärung darüber, dass die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 vorliegt.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 5 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 5 Abs.1 Nr. vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten unter der Bedingung zur Prüfung zulassen, dass er den Nachweis bis zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Beginn der Zwischenprüfung führt, sofern in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) dieser Prüfungsordnung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben: Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag anerkannt, falls sie die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind und den Anforderungen der Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG entsprechen. § 20 Abs.1 Nr. 1 und 2 LOP I ist zu beachten.

(4) Eine Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Faches und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht; eines Antrages bedarf es nicht, wenn es sich um die Zwischenprüfung desselben Faches im gleichen Studiengang handelt. Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit gegeben ist. In Bayern erbrachte Zwischenprüfungsleistungen desselben Faches im gleichen Studiengang gelten als gleichwertig und werden anerkannt.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) von den jeweiligen Prüfern entweder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit folgenden Noten und Prädikaten bewertet:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

Soweit eine Fachnote ermittelt wird, errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,50	=	sehr gut
von 1,51, bis 2,50	=	gut
von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
von 3,15 bis 4,00	=	ausreichend
von 4,01	=	nicht ausreichend

(4) die Zwischenprüfung ist in einem Fach bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet. Setzt sich die Zwischenprüfung aus verschiedenen Teilfächern zusammen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Macht ein Student geltend, dass er zur Verfolgung berechtigter Interessen in einem Fach eine Bewertung mit Noten benötigt, ist ihm diese auf Antrag zu erteilen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) geladen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Unter unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann dann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfer den Ablauf der Prüfungen in unververtretbarer Weise verzögern würde.

(3) Bewertet ein Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen sich die Prüfer sich zu einigen. Kommt keine Einigung zustanden, werden die

Prüfungsleistungen mit Noten bewertet; das Ergebnis wird gemittelt. Die Bewertung lautet „bestanden“, wenn der ermittelte Notenwert mindestens 4,0 ist.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird spätestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) geladen.

(2) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können auch mehrere Prüflinge zusammen geprüft werden; in diesem Fall erhöht sich die Prüfungszeit entsprechend. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das von Prüfer und Beisitzer unterzeichnete Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung durch mehrere Prüfer werden die Noten gemittelt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Falle einer Beschränkung der Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versuchen sich die Prüfer auf eine Bewertung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Prüfungsleistungen mit Noten bewertet; das Ergebnis wird gemittelt: Die Bewertung lautet „bestanden“, wenn der ermittelte Notenwert mindestens 4.0 ist.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 2 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbewertungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

(2) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass sich die Wiederholung nur auf die Teilfächer bzw. Teilprüfungen beschränkt, deren Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin, die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird ²Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Student die Gründe zu vertreten hat. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern bzw. Teilfächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - zum erstmöglichen Termin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss in jedem Falle vor der Bekanntgabe des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Ungültigkeit bei der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 32 BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zur Hälfte zu gewähren. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 17

Befreiung von der Zwischenprüfung

Studenten desselben Studiengangs, die von solchen wissenschaftlichen Hochschulen an die Universität München kommen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, kann gemäß § 2 Abs. 4 eine Fristverlängerung gewährt werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ferner auf den Nachweis fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten. Er kann im Einzelfall eine Befreiung von der Zwischenprüfung gewähren, wenn die Ablegung der Zwischenprüfung eine unzumutbare Härte bedeutet.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 18

Biologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem einführenden Kurs in die Zytologie und Anatomie der Tiere
2. einem einführenden Kurs in die Zytologie und Anatomie der Pflanzen
3. einem Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit zwei halbtägigen oder einer ganztägigen Exkursion).
4. einem Kurs zur Formenerkenntnis und Systematik der Tiere (mit zwei halbtägigen oder einer ganztägigen Exkursion).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle, einschließlich der Mikroorganismen
2. Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik
3. Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere
4. Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen der Pflanzen und Tiere
5. Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere
6. Grundkenntnisse der Humanbiologie

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in den Teilfächern:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Anthropologie und Humangenetik
oder

Genetik
oder
Mikrobiologie
nach Wahl des Kandidaten

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilflächen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde nur in einem Teilfach die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Teilfach.

§ 19 Chemie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Anorganische Experimentalchemie“
2. am Chemischen Praktikum I für Lehramtsstudierende (anorganisch-chemisches Praktikum)
3. an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Organische Chemie I“ (Organische Experimentalchemie),
4. an einem physikalischen Praktikum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen¹

1. Verständnis der Grundtatsachen der anorganischen und der organischen Chemie
2. Kenntnis der wichtigen Stoffgruppen und Reaktionsabläufe der anorganischen und organischen Chemie
3. Kenntnis von Arbeitsmethoden der analytischen Chemie

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus:

je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in

1. allgemeiner und anorganischer Chemie
2. organischer Chemie

Wenn wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilprüfung 3 Stunden) abgehalten werden.

Spätestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin wird durch Anschlag bekannt gemacht, in welcher Form die Prüfung abgehalten wird. Im Fall einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfung in derselben Form abgenommen, wie die Erstprüfung.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung.

§ 20 Deutsch

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilfächer abgelegt:

1. Deutsche Sprachwissenschaft

¹ Prüfungsrelevant ist insbesondere der in den Vorlesungen Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Chemie für Lehramtsstudierende I und Organische Chemie I sowie der in dem Chemischen Praktikum I vermittelte Stoff

2. Ältere deutsche Literaturwissenschaft
3. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Bei der Meldung zur Prüfung ist neben den in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Teilfach das Latinum nachzuweisen; im Ausnahmefall kann dem Studenten gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu führen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Deutsche Sprachwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

a) an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft und
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

b) an einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft

c) an einem Proseminar wahlweise in

- Älterer deutscher Literaturwissenschaft

oder

- Neuerer deutscher Literaturwissenschaft

2. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

a) an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft und
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

b) an einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft

c) an einem Proseminar

wahlweise in

- Deutscher Sprachwissenschaft oder
- Neuerer deutscher Literaturwissenschaft

3. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

a) an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft und
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

b) an einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft

c) an einem Proseminar wahlweise in

- Deutscher Sprachwissenschaft oder

- Älterer deutscher Literaturwissenschaft

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Deutsche Sprachwissenschaft

Grundwissen in Deutscher Sprachwissenschaft, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Kenntnisse über Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
- Grundkenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache
- Grundkenntnisse in deutscher Sprachgeschichte

2. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Grundwissen in Älterer deutscher Literaturwissenschaft, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden des Fachs
- Grundkenntnisse in der Grammatik des Alt- und Mittelhochdeutschen, die zur Lektüre und Übersetzung eines alt- oder mittelhochdeutschen Textes befähigen
- Fähigkeiten zur Analyse alt- oder mittelhochdeutscher Texte
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die althochdeutsche oder eine Gattung der mittelhochdeutschen Literatur

3. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Grundwissen in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über zwei Gebiete der deutschen Literatur zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart

(4) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur in der gemäß Absatz 3 fachliches Grundwissen überprüft wird.

(5) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten gem. § 8 bewertet.

(6) Sonstige Bestimmungen

Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an Hauptseminaren in den Teilfächern, in denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar erbracht wurde.

§ 21 Englisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis Übersetzung 2 (Englisch-Deutsch)
2. Phonetikschein mit Nachweis an Übungen in Lautschrift (API)

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Sprachwissenschaft (mit Einführungskurs²)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Literaturwissenschaft (mit Einführungskurs³)
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache; einwandfreie Aussprache und Intonation des Englischen
2. Gründliche Kenntnisse der englischen Grammatik
3. Angemessene Kenntnisse in der Landeskunde Großbritanniens und der Vereinigten Staaten
4. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Sprach- und Literaturwissenschaften; Vertrautheit mit den Werken der Sprachwissenschaft bzw. der Literatur aus den jeweils bekannt- gegebenen Lektürelisten

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Prüfung
Aufgaben zur englischen Sprachbeherrschung (Bearbeitungszeit 2 Stunden)
2. einer mündlichen Prüfung (vor jeweils einem Prüfer)
in Sprach- **oder** Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten (Dauer ca. 20 Minuten) und
in Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung (Dauer ca. 15 Minuten)

(4) Bewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 22 Erdkunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an.

1. einer Einführung in das Studium der Geographie,
2. einer Übung Einführung in die Kartographie,
3. einem Proseminar aus dem Fachgebiet der Physischen Geographie,
4. einem Proseminar aus dem Fachgebiet Anthro-/Sozialgeographie (Kulturgeographie),
5. einem Geländepraktikum für Anfänger,
6. kleinen geographischen Exkursionen von mindestens 8 Tagen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse der grundlegenden Arbeitsmethoden der allgemeinen Geographie
2. Überblick über die Hauptinhalte der allgemeinen Geographie
3. Kenntnisse aus der regionalen Geographie Süddeutschlands und mitteleuropäischer natur- und kulturräumlicher Strukturen

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten)

(4) Bewertung

² Für den Einführungskurs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

³ Für den Einführungskurs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23 Französisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachpraktischer Schein
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs⁴)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs⁵)

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft
4. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der Literatur- und der Sprachwissenschaft

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und ist in folgenden zwei Teilfächern abzulegen:

1. Sprachpraxis:

Übersetzung eines mittelschweren Textes in die Fremdsprache und Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden)

2. Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft:

Bei Wahl von **Literaturwissenschaft:**

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekannt gegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

Bei Wahl von **Sprachwissenschaft:**

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur romanischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekannt gegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit 2 Stunden)

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jedes der beiden Teilfächer mit „bestanden“ bewertet worden ist. Wurde nur in einem Teilfach die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Teilfach.

⁴ Für den Einführungskurs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

⁵ Für den Einführungskurs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

§ 24 Geschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar in Alter Geschichte (mit Feststellung der Lateinkenntnisse),
2. einem Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte (mit Feststellung der Lateinkenntnisse),
3. einem Proseminar in Neuer/Neuester Geschichte,
4. einer dreistündigen Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens.

Anstelle eines der Proseminare gemäß Nr. 2 und 3 kann ein Proseminar aus der Bayerischen Landesgeschichte gewählt werden. Die Übung gemäß Nr. 4 kann auch in drei einstündigen Kursen absolviert werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar nach Nr. 3 kann an die Feststellung von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) gebunden sein.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der Geschichtswissenschaft
2. Kenntnisse über je eine Epoche oder einen Problembereich aus den Teilfächern
 - a. Alte Geschichte
 - b. Mittelalterliche Geschichte
 - c. Neuere/Neueste Geschichte

Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den jeweils angebotenen mindestens zweistündigen Vorlesungen festgelegt.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus:

je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten) aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Teilfächern.

An die Stelle einer dieser Prüfungen kann eine Prüfung aus der Bayerischen Landesgeschichte, Osteuropäischen Geschichte oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der betreffenden Epoche treten.

Wenn wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilfach 1 Stunde) abgehalten werden.

Die in einem Teilfach jeweils angewandte Form der Zwischenprüfung wird spätestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfung in derselben Form abgenommen wie die Erstprüfung.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Teilprüfungen.

§ 25 Griechisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei griechischen Proseminaren
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung⁶⁾
3. der in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis der erfolgreichen Lektüre von je zwei griechischen Prosaikern und zwei Dichtern
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Unterkurs der deutsch-griechischen Sprachübungen oder einer entsprechenden Abschlussklausur
5. Latinum⁷

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Kenntnis der griechischen Sprache
2. auf Lektüre beruhende Kenntnis in der griechischen Literatur
3. Grundkenntnisse in Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie
4. Grundkenntnisse in antiker Geschichte und Mythologie und in der griechischen Metrik

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus:

- einer deutsch-griechischen Übersetzung (Bearbeitungszeit 1 Stunde)
- einer griechisch-deutschen Übersetzung mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 (Bearbeitungszeit 2 Stunden)

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestanden Teil.

§ 25a Informatik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. drei Übungen mit Klausur, davon
 - zwei aus dem Gebiet „Grundzüge der Informatik“ und
 - eine zu einer Mathematikveranstaltung des zweiten oder höheren Fachsemesters.Einer der drei Nachweise muss das Gebiet Diskrete Mathematik oder Theoretische Informatik abdecken.
2. einem Programmierpraktikum.

²Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die an einer Universität bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik, Physik, Informatik oder Statistik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse in den durch die Lehrveranstaltungen Informatik I-IV abgedeckten Gebieten:

1. Problemorientierte Programmierung sowie Komplexitäts- und Berechenbarkeitstheorie, formale Sprachen und Automatentheorie

⁶ Wird außer Griechisch auch das Fach Latein studiert, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung.

⁷ Wenn das Lateinische erst nach dem Abitur erlernt wird, ist der Nachweis der Latinums spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen

- Objektorientierte Programmiermethodik, Algorithmen und Datenstrukturen, systemnahe Programmierung

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in den in Absatz 2 genannten Gebieten. ²Der Prüfungstermin wird von dem Kandidaten mit dem Prüfer vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt. ³Die Prüfung ist unter Beachtung von § 2 Abs. 2 binnen 7 Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen. ⁴Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 26 Italienisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Sprachpraktischer Schein
- Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs⁸)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs⁹).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der italienischen Philologie
- Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der Literatur- und Sprachwissenschaft

(3) Prüfungsteile

Die Prüfung ist schriftlich und besteht aus:

- einem sprachpraktischen Teil:
 - Übersetzung eines Textes in die Fremdsprache (Bearbeitungszeit 1 Stunde)
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit 1 Stunde)
- einem literaturwissenschaftlichen Teil:
 - Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten; die Texte stammen aus Werken, deren Kenntnis gemäß der jeweils geltenden Lektüreliste für die Zwischenprüfung vorauszusetzen ist
 - Beantwortung von Einzelfragen zu weiteren Werken der Lektüreliste (Bearbeitungszeit insgesamt 3 Stunden)

oder

einem sprachwissenschaftlichen Teil:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur italienischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekannt gegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden)

(4) Bewertung

⁸ Für den Einführungskurs ist nur die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

⁹ Für den Einführungskurs ist nur die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung.

§ 27 Latein

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei lateinischen Proseminaren
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung¹⁰
3. der in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis der erfolgreichen Lektüre von je zwei lateinischen Prosaikern und zwei Dichtern
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Unterkurs der deutsch-lateinischen Sprachübungen oder einer entsprechenden Abschlussklausur
5. Graecum¹¹

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Kenntnis der lateinischen Sprache
2. auf Lektüre beruhende Kenntnis in der lateinischen Literatur
3. Grundkenntnisse in Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie
4. Grundkenntnisse in antiker Geschichte und Mythologie und in der lateinischen Metrik

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus:

- einer deutsch-lateinischen Übersetzung (Bearbeitungszeit 1 Stunde)
- einer lateinisch-deutschen Übersetzung zu Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 (Bearbeitungszeit 2 Stunden)

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Teil.

§ 27 a Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Übungen mit Klausur, davon mindestens je eine

1. aus dem Gebiet Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie
2. aus dem Gebiet algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie

²Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die an einer Universität bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik, Physik oder Informatik. ³Einer der Übungsscheine kann durch einen einschlägigen Proseminarschein ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse aus folgenden Gebieten:

1. Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie

¹⁰ Wird außer Latein auch das Fach Griechisch studiert, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung

¹¹ Wenn das Griechische erst nach dem Abitur erlernt wird, ist der Nachweis des Graecums spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen

2. Algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in den in Absatz 2 genannten Gebieten. ²Die Prüfungstermine werden von dem Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt. ³Beide Teilprüfungen sind unter Beachtung von § 2 Abs. 2 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen und binnen 7 Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen. ⁴Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bewertung

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden mündlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Wurde in nur einem Prüfungsgebiet die Note „ausreichend“ nicht erreicht, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Gebiet.

§ 28

Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a. einem Seminar zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie
 - b. einem Seminar zur Statistik
 - c. einem experimental-psychologischen Praktikum
 - d. einem Seminar zur Entwicklungspsychologie oder zur Sozialpsychologie
2. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums gemäß LPO I § 38 Abs. 2 oder des Blockpraktikums gemäß § 38 Abs. 3

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundbegriffe und Haupttheorien, grundlegende Methoden und Hauptergebnisse aus den Teilfächern:

1. Allgemeine Psychologie
2. Entwicklungspsychologie
3. Persönlichkeitspsychologie (Differenzielle Psychologie)
4. Sozialpsychologie

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit 90 Minuten) in den Teilfächern

1. Entwicklungspsychologie,
2. Persönlichkeitspsychologie (Differenzielle Psychologie),
3. Allgemeine Psychologie,
4. Sozialpsychologie

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Teilprüfungen.

§ 28a Physik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei fünfstündigen physikalischen Praktika für Anfänger.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse aus der Experimentalphysik in den Bereichen Mechanik, Elektromagnetismus, Wärmelehre, Optik und Wellenlehre und Kenntnis der einfacheren Messgeräte und Messmethoden.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Teilen und einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) über die in Absatz 2 genannten Gebiete.

Die studienbegleitenden Teile bestehen aus dem Erwerb von zwei benoteten Übungsscheinen aus den Veranstaltungen Physik I (Mechanik), Physik II (Wärmelehre und Elektromagnetismus) und Physik III (Optik und Wellenlehre).

Benotete äquivalente Leistungsnachweise anderer Universitäten können auf Antrag als Ersatz für die vorstehend angeführten Leistungsnachweise anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise können durch ein Kolloquium eine zusätzliche Benotung erhalten.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sowohl die studienbegleitenden Teile als auch die mündliche Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich als Summe der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teile und der Note der mündlichen Leistung geteilt durch zwei. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teile ergibt sich aus der Summe der Teilnoten der studienbegleitenden Leistungen geteilt durch zwei.

§ 29

Evangelische Religionslehre

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bescheinigung über die Teilnahme an der allgemeinen Studienberatung und einer individuellen Studienberatung der Fakultät (bis zum Abschluss des 2. Semesters). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. ¹Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der griechischen Sprache entsprechend der Sprachprüfungsordnung der Fakultät. ²Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der lateinischen Sprache; dieser Nachweis ist zu führen über einen entsprechenden Vermerk („Latinum“) im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322)
 - a) über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium gemäß § 86 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 16.6.1983 (KMBI I S. 377) oder
 - b) durch eine kirchliche Prüfung in Latein vor einem Prüfungsausschuss der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder
 - c) durch eine andere als gleichwertig anerkannte Prüfung in Latein. Über die Verfahrensweise der Anerkennung informiert das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Bibelkunde

Die Nachweise Nr. 3 und 4 und die beiden Prüfungsleistungen nach Absatz 3 müssen sich auf wenigstens drei der in Absatz 2 aufgeführten Teilfächer verteilen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Teilfächern:

1. Altes Testament
2. Neues Testament

3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religions- und Missionswissenschaft

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit, wahlweise aus einem der in Absatz 2 genannten Teilfächer
Der Kandidat schlägt vor, in welchem Fach und von welchem Prüfer ein Themenvorschlag gemacht werden soll. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht; ggf. bestimmt der Prüfungsausschuss einen Prüfer. Der Prüfer gibt das Thema der Hausarbeit dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss bekannt.

Die Arbeit ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Themas und bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin des 2. Prüfungsteils im Dekanat abzugeben. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Wird aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, diese Frist nicht eingehalten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidaten eine Fristverlängerung bis zur höchstens 2 Wochen gewähren.

Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Schreibmaschinenseiten mit eineinhalbfachem Zeilenabstand nicht überschreiten. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass der Kandidat sie selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die von ihm angegebenen verwendet hat.

2. einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten) in einem der in Absatz 2 genannten Teilfächer.
Wenn wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form abgehalten werden.

Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 2 Stunden. Die jeweils angewandte Form der Zwischenprüfung wird spätestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfung in derselben Form abgenommen wie die Erstprüfung.

Die Prüfungsleistungen sind in zwei verschiedenen Teilfächern zu erbringen.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung.

§ 30 Russisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache
2. Diktatschein
3. Phonetikschein; die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Korrekte Aussprache und Intonation
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft

3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
4. Vertrautheit mit den im jeweils bekannt gegebenen Lektüreplan an gegebenen Werken der Literatur

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Prüfung

Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Russischen (Bearbeitungszeit 11/2 Stunden)

2. einer mündlichen Prüfung

3. Literaturwissenschaft:

Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft im Anschluss an einen oder mehrere Texte aus der jeweils bekannt gegebenen Lektüreliste (Dauer ca. 15 Minuten)

oder

Sprachwissenschaft:

Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft (Dauer: ca. 15 Minuten)

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat an, ob er an der mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft teilnimmt.

(4) Bewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung.

§ 31

Sonderpädagogische Fachrichtungen

1. Gehörlosenpädagogik
2. Geistigbehindertenpädagogik
3. Lernbehindertenpädagogik
4. Schwerhörigenpädagogik
5. Sprachbehindertenpädagogik
6. Verhaltensgestörtenpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme

1. In der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:
 - a. an einem Seminar in Grundlegender Gehörlosenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie
 - b. an einem Seminar in grundlegender Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
 - c. an einer Übung in Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane
2. in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:
 - a. an einem Seminar in Grundlegender Geistigbehindertenpädagogik
 - b. an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Psychologie bei Geistigbehinderten einschließlich Einführung in die Sonderpädagogische Förderdiagnostik
 - c. an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
3. in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:
 - a. an einem Seminar in Grundlegender Lernbehindertenpädagogik

- b. an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Lernbehindertenpsychologie einschließlich Sonderpädagogischer Förderdiagnostik
 - c. an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen;
4. In der Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik
- a. an einem Seminar in Grundlegender Schwerhörigenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie
 - b. an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
 - c. an einer Übung in Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohrs und der Stimmbildungsorgane
5. In der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
- a. an einem Seminar in Grundlegender Sprachheilpädagogik einschließlich Psychologie der Sprachbehinderungen
 - b. an einem Seminar in Sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie
 - c. an einer Übung in Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane
6. In der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:
- a. an einem Seminar in Grundlegender Verhaltensgestörtenpädagogik
 - b. an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Psychologie bei Verhaltensstörungen einschließlich Sonderpädagogischer Förderdiagnostik
 - c. an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. In der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:
- a. Grundlegende Gehörlosenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie
 - b. Grundlegende Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
 - c. Pädagogische Audiologie
2. In der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:
- a. Grundlegende Geistigbehindertenpädagogik
 - b. Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Psychologie bei Geistigbehinderten einschließlich Einführung in die Sonderpädagogische Förderdiagnostik
 - c. Grundlegende Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
3. In der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:
- a. Grundlegende Lernbehindertenpädagogik
 - b. Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Lernbehindertenpsychologie einschließlich Sonderpädagogischer Förderdiagnostik
 - c. Grundlegende Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen
4. In der Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik
- a. Grundlegende Schwerhörigenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie
 - b. Grundlegende Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
 - c. Pädagogische Audiologie
5. In der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
- a. Grundlegende Sprachbehindertenpädagogik einschließlich Psychologie der Sprachbehinderungen
 - b. Sprachheilpädagogische Diagnostik und Therapie
 - c. Pädagogische Audiologie
6. In der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:
- a. Grundlegende Verhaltensgestörtenpädagogik
 - b. Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Psychologie bei Verhaltensstörungen einschließlich Sonderpädagogischer Förderdiagnostik
 - c. Grundlegende Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 15 Minuten) in den im Absatz 2 genannten Teilfächern der jeweiligen Fachrichtung.

Wenn wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilfach 45 Minuten) abgehalten werden.

Die in einem Teilfach jeweils angewandte Form der Prüfung wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfung in derselben Form abgenommen, wie die Erstprüfung.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich sowohl bei mündlicher als auch bei schriftlicher Prüfung auf die nicht bestandenen Prüfungsteile.

§ 32 Sozialkunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. Lehrveranstaltungen in Politikwissenschaft

Grundkurs I: Einführung in die politischen Systeme

Grundkurs II: Einführung in die politische Theorie

Grundkurs III: Einführung in die internationale Politik

2. Lehrveranstaltungen in Soziologie

Grundkurs I Einführung in die Soziologie

Grundkurs I:1 Einführung in die Sozialstruktur

3. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung mit Klausur)

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. In der Politikwissenschaft sind Grundkenntnisse in der Begriffsbildung, in der Politischen Theorie, in der Politischen Systemlehre sowie in der Internationalen Politik erforderlich.

2. In der Soziologie sind Grundkenntnisse der soziologischen Begriffsbildung und in der soziologischen Theorie erforderlich neben einem Überblick über die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland.

3. Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit 3 Stunden) in den Teilfächern Politische Systeme oder Sozialstruktur der Bundesrepublik nach Wahl des Kandidaten. In jedem Teilfach werden drei Themen zur Verfügung gestellt.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 33 Spanisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachpraktischer Schein
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs¹²)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Poseminar (mit Einführungskurs¹³)

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft
4. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der Literatur- und Sprachwissenschaft

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und ist in folgenden zwei Teilfächern abzulegen:

1. Sprachpraxis:

Übersetzung eines mittelschweren Textes in die Fremdsprache und Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden)

2. Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

Bei Wahl von **Literaturwissenschaft:**

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekannt gegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung.

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

Bei Wahl von **Sprachwissenschaft:**

Bearbeitung von drei aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur romanischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekannt gegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt.

(Bearbeitungszeit: 2 Stunden)

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jedes der beiden Teilfächer mit mindestens „bestanden“ bewertet worden ist. Wurde nur in einem Teilfach die Prüfung nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Teilfach.

§ 34 Wirtschaftswissenschaften

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

¹² Für den Einführungskurs ist nur die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen

¹³ Für den Einführungskurs ist nur die regelmäßige und aktive Teilnahme vorzuweisen

1. einer Übung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
2. der Klausur der Vorlesung VWL I (Mikroökonomie),
3. einer Übung zur Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung),
4. einer Übung Wirtschaftsrechnen/ Finanzmathematik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht in dem in Abs. 2 Nr. 1 genannten Teilfach aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit zwei Stunden). ²In dem in Absatz 2 Nr. 2 genannten Teilfach besteht die Zwischenprüfung in der Teilnahme an der Klausur der Vorlesung VWL II (Makroökonomie) (Bearbeitungszeit zwei Stunden).

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium gemäß § 1 Abs.1 nach Inkrafttreten begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Mai 1983 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 21. Februar 1983 Nr. I B 4 - 6/185 275/82.

München, den 8. Juni 1983

Professor Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juni 1983 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. Juni 1983 durch Anschlag in der Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 1983.

KMB1 II 1983 S. 820, berichtigt S. 995